



Betreff: Frauen-Solidaritätszuschlaggesetz FSolzG
Aktenzeichen: 4121 E –IV B 3471

Berlin, den 1.04.2016

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie Sie sicherlich wissen, besteht in Deutschland eine erhebliche Einkommenslücke zwischen dem männlichen und dem weiblichen Teil der deutschen Bevölkerung.

In einem wirtschaftlich- und sozialstarken Land wie Deutschland ist eine Geschlechter-Einkommenslücke von 22% gesellschaftspolitisch nicht vertretbar.

Zur Minimierung der Frauenarmut in Deutschland stellte die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechter-Einkommenslücke Anfang des Jahres den Antrag eine neue Steuerart zur Umverteilung der Einkommen einzuführen.

Mit dem von der Bundesregierung verabschiedeten Frauen-Solidaritätszuschlaggesetz FSolzG, wird eine Umverteilung der ungleichen Gehälter von Männern und Frauen ab Oktober 2016 vorgenommen.

Abgabepflichtig sind nach § 2 FSolzG alle männlichen Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie deshalb daran erinnern, dass Ihnen ab dem 01.10.2016 der Betrag von 11% Ihres Brutto- Gehaltes eingezogen wird, sofern Sie der männlichen Bevölkerung angehören.

Gehören Sie dem weiblichen Teil der Bevölkerung an, so wird Ihnen ab dem 01.10.2016 ein monatlicher Lohnzuschuss in Höhe von 11% auf ihre reguläre Vergütung gewährt.

Weitere Informationen zu der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechter-Einkommenslücke und zum Frauen-Solidaritätszuschlag finden Sie auf der Homepage www.dgbge.de.

Freundliche Grüße

Dr. jur. Gerda Gerecht-Werden

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechter-Einkommenslücke.

Eine Gesellschaft, die Frauen wertschätzt, verhindert ihre Armut.